

4. September 2026

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Verbändeallianz nimmt die Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren zum TierHaltKennzG vom 11. August 2026 zum Anlass, die aus unserer Sicht entscheidenden Punkte für das weitere Gesetzgebungsverfahren zusammenzufassen.

Ein reformiertes TierHaltKennzG unter Einbindung von Auslandsware ist weiterhin möglich. Die EU-Kommission hat nicht die Einbeziehung ausländischer Erzeugnisse als solche beanstandet. Sie hat lediglich die in der notifizierten Fassung vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung dieser Einbindung als europarechtswidrig bewertet. Sie fordert damit gerade nicht den Verzicht auf die verpflichtende Einbindung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, sondern eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung dieser Einbindung. Dies gilt ebenso für das Downgrading.

Ein europakonformes, praxistaugliches und wirtschaftlich vertretbares Konzept für eine solche Ausgestaltung hat die Verbändeallianz mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 30. April 2026 vorgelegt. Es zeigt, wie das TierHaltKennzG als Gesamtpaket – mit Außer-Haus-Verkauf, Auslandseinbindung und Downgrading – unionsrechtskonform ausgestaltet werden kann. Nur als Gesamtkonzept mit allen genannten Elementen ist das TierHaltKennzG für die Wirtschaft praxistauglich und tragfähig.

Schlüssel dieses Konzepts ist der Verzicht auf eine gesonderte staatliche Registrierungspflicht für Tierhalter aus anderen Mitgliedstaaten: Tierwohlleistungen werden stattdessen über anerkannte, unabhängige Kontroll- und Zertifizierungssysteme – auch solche des Herkunftsmitgliedstaats – nachgewiesen und von den Wirtschaftsbeteiligten geprüft. Damit entfällt der wesentliche Teil der von der EU-Kommission beanstandeten Belastung ausländischer Erzeuger.

Vor diesem Hintergrund darf das TierHaltKennzG 2023 nicht anwendungspflichtig werden. Wir bitten Sie daher, noch in diesem Jahr die gesetzliche Aussetzung der Verwendungspflicht auf den Weg zu bringen – sie tritt sonst am 1. Januar 2027 automatisch ein. Die Anwendungspflicht muss verschoben werden, damit die Reform ohne selbstgemachten Zeitdruck binnenmarktkonform und praxistauglich gestaltet werden kann. Entscheidend ist nicht das Festhalten an einem bestimmten Datum, sondern ein tragfähiges Ergebnis. Gerade auch vor dem Hintergrund der angespannten Lage im Sektor Schweinefleisch sind einseitige bürokratische Belastungen der heimischen Erzeuger unbedingt zu vermeiden. Zu solchen würde auch ein neues Rumpfgesetz führen, bei dem die von der Kommission kritisierten Elemente ausgeklammert würden.

Ohne ein reformiertes, umfassendes, praxistaugliches und europakonformes Gesetz mit geeigneten Übergangfristen würden gerade die Erzeuger benachteiligt, die sich bereits auf den Weg zu mehr Tierwohl gemacht haben.

Wir sind überzeugt, dass sich unter Berücksichtigung konstruktiver Argumente aus Wirtschaft und Wissenschaft und im engen Austausch mit der EU-Kommission ein juristisch tragfähiger Regelungsvorschlag umsetzen lässt. Die Verbändeallianz steht der Arbeitsebene Ihres Hauses sehr gerne unterstützend zur Verfügung, um die vorgeschlagene Ausgestaltung im weiteren Verfahren zu vertiefen.

Wir bedanken uns für die Einladung von Frau Parlamentarische Staatssekretärin Breher für den 22. September 2026. Wir freuen uns, bei diesem Termin zu erfahren, mit welchen Lösungsvorschlägen die Bundesregierung der Kritik der EU-Kommission begegnen will- und bringen unsere Vorschläge dazu gerne ein.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verbände des Lebensmittelsektors